

## Neue Teile Garantie - Turmkrane

Für Original-Ersatzteile von Manitowoc gilt eine Garantie gegen Material- und Herstellungsfehler für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum des Einbaus am Kran bzw. von drei (3) Jahren ab dem Datum, an dem Manitowoc das Teil in Rechnung stellt, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Die Verpflichtung von Manitowoc gegenüber dem Kunden beschränkt sich einzig auf die Reparatur bzw. den Ersatz des von Manitowoc als fehlerhaft eingestuften Teils, nach eigenem Ermessen (Ersatzteile können nach Wahl von Manitowoc neu oder instand gesetzt sein). Manitowoc kann die Rücksendung von Teilen zu Prüf- und Analysezwecken an einen von Manitowoc bestimmten Ort verlangen (über den Rückversand entscheidet, außer im Fall einer anerkannten Ausnahme, Manitowoc und bezahlt diesen). Für die Arbeitskosten (Ausbau/Wiedereinbau/ An-/Abfahrt/ Kilometer) kommt der Kunde selbst auf. Im anerkannten Garantiefall übernimmt Manitowoc die Kosten für den Versand des Ersatzteils. Alle fehlerhaften Teile, die aus einem Kran ausgebaut werden, gehen in das Eigentum von Manitowoc über, wenn es sich um einen anerkannten Garantiefall handelt (andernfalls hat der Kunde, wenn das Teil an Manitowoc zurückgeschickt wurde, 30 Tage nach Ablehnung Zeit, die Abholung zu veranlassen). Garantiarbeiten sind von Manitowoc oder einem autorisierten Manitowoc-Händler durchzuführen. Dabei dürfen nur von Manitowoc gelieferte Originalteile verwendet werden.



### NEUE TEILE GARANTIE - TURMKRANE

Manitowoc Cranes („Manitowoc“) garantiert dem Erstkäufer („Käufer“) jedes Neuteils von Manitowoc („Teil“), dass das Teil bei normalem Gebrauch und regulärer Instandhaltung frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Die Garantielaufzeit für jedes Teil beträgt grundsätzlich ein (1) Jahr ab dem Datum des Einbaus am Kran bzw. drei (3) Jahre ab dem Datum, an dem das Teil von Manitowoc in Rechnung gestellt wurde, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Ein Anspruch im Rahmen dieser Garantie wird nur anerkannt, wenn der Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Reparatur und spätestens dreißig (30) Tage nach Ablauf der geltenden Garantielaufzeit Manitowoc oder seinen Vertragshändler schriftlich von dem Mangel in Kenntnis setzt und wenn der Käufer seinen Garantieanspruch unter Verwendung der für solche Ansprüche geltenden und von Manitowoc jeweils festgelegten Verfahren einreicht. In Bezug auf Reifen gibt Manitowoc keine Garantie und lehnt ausdrücklich jede Haftung ab.

Diese Garantie ist in den folgenden Fällen nichtig: regulärer Verschleiß, Fahrlässigkeit, Naturkatastrophen, Vandalismus, Missbrauch, unsachgemäßer Gebrauch, mangelnde Sorgfalt, Unfälle oder Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Manitowoc liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuer, Frost, Überschwemmung und andere Naturkatastrophen, Überlastung, Modifikationen oder Änderungen an Produkten oder Teilen ohne Genehmigung, Produkte oder Teile, die nicht ordnungsgemäß montiert, gelagert, verwendet oder gewartet oder die nicht ordnungsgemäß eingestellt wurden, normale Abnutzung oder mangelnde Instandhaltung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Beschädigung seitens des Käufers; Produkte oder Teile, die nicht von Manitowoc geliefert wurden, Produkte oder Teile, die extern und nicht von Manitowoc repariert wurden, es sei denn, dies wurde von Manitowoc schriftlich genehmigt, Schäden, die durch Nichtbeachtung der Instandhaltungsverfahren entstanden sind, die in der entsprechenden Bedienungsanleitung oder in den von Manitowoc herausgegebenen technischen Merkblättern beschrieben sind.

Die Verpflichtung von Manitowoc gegenüber dem Käufer beschränkt sich einzig auf die Reparatur bzw. den Ersatz des von Manitowoc als fehlerhaft eingestuften Teils, nach eigenem Ermessen (Ersatzteile können nach Wahl von Manitowoc neu oder instand gesetzt sein). Manitowoc kann die Rücksendung von Teilen zu Prüf- und Analysezwecken an einen von

Manitowoc bestimmten Ort verlangen (über den Rückversand entscheidet, außer im Fall einer anerkannten Ausnahme, Manitowoc und bezahlt diesen). Für die Arbeitskosten (Ausbau/Wiedereinbau/ An-/Abfahrt/ Kilometer) kommt der Kunde selbst auf. Manitowoc übernimmt die Kosten für den Versand des Ersatzteils, wenn es sich um einen anerkannten Garantiefall handelt. Alle fehlerhaften Teile, die aus einem Kran ausgebaut werden, gehen in das Eigentum von Manitowoc über, wenn es sich um einen anerkannten Garantiefall handelt (andernfalls hat der Kunde, wenn das Teil an Manitowoc zurückgeschickt wurde, 30 Tage nach Ablehnung Zeit, die Abholung zu veranlassen). Garantiewerke sind von Manitowoc oder einem autorisierten Manitowoc-Händler durchzuführen. Dabei dürfen nur von Manitowoc gelieferte Originalteile verwendet werden.

Die Haftung von Manitowoc in Bezug auf das an den Käufer verkaufte Teil ist auf die hier dargelegte Garantie beschränkt und Manitowoc haftet höchstens in Höhe der Kosten für den Ersatz des fehlerhaften Teils. FÜR MANITOWOC ERGIBT SICH, HINSICHTLICH DER VON MANITOWOC VERKAUFTEN WAREN ODER JEDLICHER ZUSAGE, HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG IN BEZUG AUF DIESE, KEINE WEITERE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG, WEDER AUFGRUND EINES VERTRAGSBRUCHS ODER EINER GARANTIEVERLETZUNG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND GEFÄHRDUNGSHAFTUNG) NOCH AUF GRUNDLAGE ANDERER RECHTSTHEORIEN. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, lehnt Manitowoc ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf Sachschäden, Vertragsstrafen, besonderen oder allgemeinen Schadenersatz, Schäden durch Gewinn- oder Umsatzverluste, Nichtverfügbarkeit der Maschine, Verlust des Firmenwerts, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzwaren oder -dienstleistungen oder für jede andere Art von wirtschaftlichem Verlust oder für Ansprüche seitens der Kunden des Käufers oder Dritter auf Entschädigung für solche Schäden, Kosten oder Verluste ab. MANITOWOC ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER EVENTUELLE SCHÄDEN UND LEHNT DIES FÜR ALLE DERARTIGEN SCHÄDEN AB.

Übertragbarkeit: Diese Garantie gilt für den Käufer persönlich und kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Manitowoc oder einem autorisierten Manitowoc-Händler mit geltender Vertriebsvereinbarung übertragen oder abgetreten werden.

DURCH DAS VORSTEHENDE WERDEN ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN AUSGESCHLOSSEN UND ERSETZT, UND MANITOWOC SCHLIESST JEDE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER ANPASSUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE JEDE GARANTIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER TRANSAKTION ODER EINEM HANDELSBRAUCH AUSDRÜCKLICH AUS.

01/04/2021  
DD DDY DF 0017-00